ANFRAGE von Urs Hans (Aufrecht, Turbenthal) und Alex Gantner (FDP, Maur)

Betreffend Nicht korrekte Abbildung des Wählerwillens – was macht die Regierung?

Nicht zum ersten Mal scheitert eine politische Partei bzw. eine gesellschaftliche Gruppierung (formal korrekt: eine Listengruppe) bei der Sitzverteilung im Kantonsrat an den Hürden gemäss § 102 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Vor vier Jahren ist die BDP mit einem Wähleranteil von 1.53% aus dem Kantonsrat ausgeschieden. Dieses Jahr schaffte Aufrecht/Freie Liste mit einem Wähleranteil von 2.15% den Sprung in den Kantonsrat nicht. Hingegen holten sich die EDU und die AL mit einem Wähleranteil von 1.89% bzw. 2.62% 3 bzw. 5 Kantonsratssitze, da sie jeweils die Hürde gemäss § 102 Absatz 3 lit. a in mindestens einem Wahlkreis schafften.

Rein rechnerisch gibt es einen Kantonsratssitz pro 0.55% Wähleranteil (100/180). Die Regelung im GPR kann auch im Widerspruch zur Verfassungsgrundlage in Artikel 51 Absatz 3 betrachtet werden, wird nämlich die Sitzverteilung (im Kantonsrat) gerade nicht so geregelt, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im ganzen Kanton möglichst gleiches Gewicht hat. Hintergrund der heutigen, rein politisch motivierten, system- und demokratiewidrigen Regelung sind unter anderem die offensichtlich eingeschränkten Möglichkeiten innerhalb des Berechnungssystems "Puckelsheim" gemäss §§ 103 und 104 GPR. Die heutige Regelung begünstigt klar die grossen Parteien.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie schätzt der Regierungsrat die gegenwärtige Sitzzuteilungsregelung gemäss § 102 Absatz 3 GPR angesichts der Verfassungsbestimmung Artikel 51 Absatz 3 ein?
- 2. Teilt der Regierungsrat unsere Haltung, dass es demokratiepolitisch sinnvoller ist, alle politischen Kräfte entsprechend ihrer Wählerstärke (ab 0.55% bei gegenwärtig 180 Sitzen) im Parlament gemäss der Verfassungsbestimmung mitwirken zu lassen, anstatt sie über eine Gesetzesgrundlage entsprechend auszuschliessen?
- 3. Gibt es Rechtsgutachten oder Bundesgerichtsurteile betreffend § 102 Absatz 3 GPR im Kanton Zürich oder in der gleichen bzw. ähnlichen Thematik in anderen Kantonen? Falls ja, bitte um Details.
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, eine Vorlage zuhanden des Kantonsrates zu verabschieden, die die Streichung von §102 Absatz 3 GPR beantragt? Falls ja, wann kann damit gerechnet werden? Falls nein, weshalb nicht?
- 5. Im Rahmen einer "Schattenrechnung" bitten wir die Sitzverteilung der 180 Kantonsratssitze bei den Wahlen 2019 und 2023 zu präsentieren, wenn § 102 Absatz 3 GPR nicht in Kraft gewesen wäre (nur Kantonsebene, nicht hinuntergebro-

chen auf Wahlkreisebene). Mit anderen Worten: Welche Parteien bzw. Listengruppen haben von der Quorenregelung bei den jeweiligen Wahlen mit wie vielen Sitzen profitiert und welche (wohl BDP 2019 und Aufrecht/Freie Liste 2023) hätten wie viele Sitze stattdessen gemacht?

Urs Hans Alex Gantner